

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in Bezug auf den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 19. September 2016, den Auftrag in der Ausschreibung OIB.02/PO/2016/012/703 nicht an die Louvers Belgium Co. zu vergeben, und in Bezug auf den Antrag auf Schadensersatz, soweit er auf die Einnahmeausfälle gerichtet ist, die infolge der Nichtvergabe des Auftrags entstanden sein sollen, erledigt.
2. Der Antrag auf Schadensersatz wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen, soweit er auf die mit der Teilnahme der Louvers Belgium Co. an dem Ausschreibungsverfahren OIB.02/PO/2016/012/703 verbundenen Kosten und Aufwendungen gerichtet ist.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 30.1.2017.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. August 2017 — Verband der Deutschen
Biokraftstoffindustrie/Kommission**

(Rechtssache T-451/17 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Berechnung von Treibhausgasemissionen — Biodiesel —
Kommissionsmitteilung BK/abd/ener.c.1[2017]2122195 — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung —
Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 357/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragsteller: Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Stein, P. Friton und H.-J. Priefß)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Becker, J.-F. Brakeland und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung des Vollzugs des Vermerks der Kommission vom 27. April 2017, BK/abd/ener.c.1(2017)2122195

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 18. August 2017 — PC/EASO

(Rechtssache T-181/17)

(2017/C 357/18)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: PC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Railas)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)